



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Robin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3924**

A18

23. Mai 2025

Seite 1 von 4

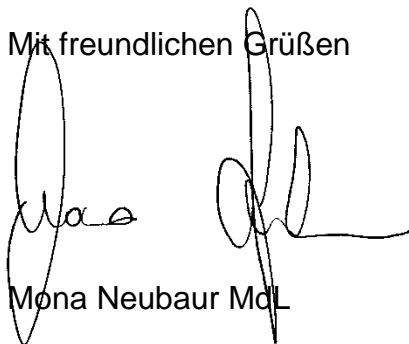
## Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 28. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o. g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht  
zum Thema „**152 Atommülltransporte durch NRW allein zum Wohl  
des Haushaltsbudgets der Landesregierung?**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht mit der Bitte um  
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen



Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

**Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 28. Mai 2025**

Seite 2 von 4

„152 Atommülltransporte durch NRW allein zum Wohl des Haushaltsbudgets der Landesregierung?“ (Berichts-anfrage der Fraktion der SPD vom 16. Mai 2025)

Die Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Atomgesetz für die im AVR-Behälterlager der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) zwischengelagerten 152 CASTOR-THTR/AVR-Behälter war bis zum 30. Juni 2013 befristet.

Die atomaufsichtliche Anordnung zur unverzüglichen Entfernung der Kernbrennstoffe aus dem AVR-Behälterlager wurde am 2. Juli 2014 (als insgesamt dritte Anordnung in dieser Sache) erlassen, weil nicht mehr erkennbar war, zu welchem Zeitpunkt die Aufbewahrungsgenehmigung durch das zuständige Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit erteilt wird bzw. überhaupt noch Nachweise über die erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung dieser Genehmigung erbracht werden können.

Um der Umsetzung der Anordnung zur Entfernung der Kernbrennstoffe nachzukommen, verfolgt die JEN die beiden Optionen „Transport zum Zwischenlager Ahaus“ und „Neubau eines Zwischenlagers in Jülich“. Die Entscheidung, welche Option priorisiert oder gewählt wird, liegt allein bei der JEN als Betreiberin im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung. Die Entscheidung der JEN ist dabei jedoch an die Anforderung gebunden, dass die gewählte Option die am schnellsten realisierbare ist.

Die für die Optionen erforderlichen Genehmigungen nach Atomgesetz sind durch die Genehmigungsbehörde, das BASE, zu erteilen, wenn alle erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden und die Prüfungen abgeschlossen sind. Das Transportgenehmigungsverfahren nach Ahaus ist weit fortgeschritten, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten ist, dass die Entfernung der Kernbrennstoffe mit der „Ahaus-Option“ deutlich vor der „Neubau-Option“ erreicht werden könnte.

Die maßgeblichen Rahmenbedingungen für den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit den 152 CASTOR-Behältern sind die Anforderungen des Atomgesetzes. Gemäß diesen hat die JEN unverzüglich einen genehmigten Zustand für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe herzustellen. Rein atomrechtlich kommt es also nicht darauf an, welche Option kostengünstiger ist, sondern darauf, welche schneller realisierbar ist.

Erst durch die Beteiligung des Landes an der Finanzierung der JEN kommt es anders als bei anderen Betreibern von kerntechnischen Anlagen überhaupt dazu, dass die Landesregierung sich zu den Kosten verhalten muss. Bund und Land fördern in Kofinanzierung den Rückbau sowie die Entsorgung und Lagerung der nuklearen Reststoffe bei der JEN. Das Land ist an Lagerung und Entsorgung mit einem Anteil von 30 Prozent beteiligt (Verwaltungsvereinbarung, 2015). Würde ein Lagerneubau erforderlich, würden Bund und Land die jeweiligen Anteile (70 bzw. 30 Prozent) zu finanzieren haben. Eine separate Absichtserklärung zu einzelnen Projekten ist somit nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist das in der Berichtsanfrage aufgegriffene „Angebot des Bundes“ als Versuch zu werten, sich in der Frage „Transport oder Lagerneubau“ der Entscheidungsverantwortung zu entziehen und hohe Kosten auf das Land NRW abzuwälzen.

Die Landesregierung hat den ihr zur Verfügung stehenden Spielraum genutzt, um die Neubauoption zu fördern und unnötige Transporte zu vermeiden. Die Möglichkeit, eine Zwischenlageroption mit Landesmitteln zu realisieren, bestand zu keinem Zeitpunkt – nicht zuletzt, weil für den Neubau eines Zwischenlagers in Jülich derzeit keine atomrechtliche Genehmigung vorliegt. Auch die Verlängerung der Aufbewahrungsgenehmigung für das bestehende AVR-Zwischenlager wurde durch das zuständige BASE bisher nicht erteilt. Diese wäre aber zwingende Voraussetzung, um in der Neubauoption weiterzukommen und so ein neues Zwischenlager in den 2030er Jahren nach dem dafür erforderlichen Stand von Wissenschaft und Technik auszulegen und zu errichten.

Darüber hinaus wurde bisher eine Freigabe für den Erwerb der notwendigen Baufläche für ein neues Zwischenlager am Standort Jülich, für den sich die Landesregierung eingesetzt hatte, durch den Bund nicht erteilt, sodass die Neubauoption aktuell nicht umsetzbar ist.

Der Entwurf der Transportgenehmigung wurde durch das BASE und die daraufhin am 20. März 2025 übermittelte fachliche Stellungnahme der

Atomaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft. Aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes können der Öffentlichkeit daher keine Auskünfte erteilt werden – insbesondere aufgrund der sicherungstechnischen Regelungen, wie z. B. der Routenführung, zum Schutz vor terroristischen oder sonstigen Einwirkungen auf die CASTOR-Behälter. Der Schutz der Bevölkerung steht hier an vorderster Stelle.

Das BASE hat als zuständige Genehmigungsbehörde die Voraussetzungen des § 4 Atomgesetz zu prüfen und auf dieser Grundlage über die Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung von Kernbrennstoffen zu entscheiden. Der Atomaufsicht NRW liegen im Hinblick auf den Zeitpunkt dieser Transportgenehmigungserteilung durch das BASE keine Informationen vor.